

Konsultation WindSeeG

Positionen von Siemens Energy

§ 2a Abs. 1 Ausschreibungsvolumen, Verteilung auf Gebotstermine

Siemens Energy begrüßt ausdrücklich, dass die Bundesregierung am Ambitionsniveau von 70 GW installierter Offshore-Windenergieleistung festhält, die Bebauungsdichte in der deutschen Nord- und Ostsee reduziert und gleichzeitig durch die Einbindung grenzüberschreitender Projekte mit Nachbarstaaten mehr Flexibilität bei der Zielerreichung ermöglicht.

Der vorgesehene Korridor für die jährlichen Ausschreibungsmengen von 2.000 bis 4.800 MW ist aus Sicht von Siemens Energy jedoch zu weit gefasst. Die daraus resultierenden erheblichen Schwankungen der jährlichen Ausschreibungsvolumina erschweren die erforderliche langfristige Planungssicherheit entlang der gesamten Wertschöpfungs- und Lieferkette. Siemens Energy plädiert für die Beibehaltung eines Ausschreibungsvolumens von mindestens 4.000 MW pro Jahr.

§ 19 Höchstwert [auch bzgl. §53 Höchstwert für zentral voruntersuchte Flächen]

Das WindSeeG muss aus Perspektive von Siemens Energy konsequent auf **Investitionssicherheit und Projektrealisierung** ausgerichtet werden. Dafür braucht es **Contracts for Difference (CfDs) in ausreichender Höhe sowie eine wirksame Indexierung**. Ohne diese Instrumente werden zentrale Offshore-Projekte nicht wirtschaftlich realisiert werden können.

Siemens Energy appelliert an die Bundesregierung eine vollständige Inflationsindexierung für CfD-Modelle einzuführen. Eine Inflationsindexierung senkt die erforderlichen Gebotspreise (Indikationen zufolge von deutlich mehr als 20%), reduziert Finanzierungskosten, verbessert die Bankfähigkeit von Projekten und trägt damit dazu bei, den Ausbau der Offshore-Windenergie insgesamt kosteneffizienter zu gestalten.

Insbesondere vor dem Hintergrund einer fehlenden Inflationsindexierung erscheinen die vorgeschlagenen Höchstwerte zu niedrig angesetzt. Um die Realisierung der bezuschlagten Projekte nicht zu gefährden und die Finanzierbarkeit wirtschaftlich tragfähiger Vorhaben sicherzustellen, sollte die Bundesregierung die Höchstwerte erneut bewerten und an die veränderten Markt- und Kostenbedingungen anpassen.

§ 20 Abs. 1 Zweistufiges Zuschlagsverfahren

Das Zuschlagsverfahren muss aus Perspektive von Siemens Energy konsequent auf **Investitionssicherheit und Projektrealisierung** ausgerichtet werden. Ungedeckeltes negatives Bieten birgt das erhebliche Risiko, dass Projekte nicht realisiert werden. Eine Nichtrealisierung von Projekten muss jedoch in jedem Fall vermieden werden. Das würde zum einen die Ausbauziele für Offshore Windenergie in Deutschland und zum anderen die Offshore-Lieferkette zusätzlich gefährden. Dieser Zusammenhang muss aus Sicht von Siemens Energy bei der Ausgestaltung des Zuschlagsverfahrens zwingend mitgedacht werden.

§ 26 Ausschreibungen für bestehende Projekte

Das WindSeeG muss aus Sicht von Siemens Energy einen klaren Fokus auf die Absicherung und Realisierung der bereits vergebenen Offshore-Windprojekte legen. Die wirtschaftlichen und geopolitischen Rahmenbedingungen haben sich seit den Ausschreibungen der vergangenen Jahre erheblich verändert. Dadurch stehen einzelne bereits bezuschlagte Projekte unter erheblichem wirtschaftlichem Druck. Wenn diese Projekte nicht umgesetzt werden, drohen nicht nur erhebliche Lücken im Ausbaupfad der Offshore-Windenergie, sondern auch erhebliche negative Auswirkungen auf Investitionen, industrielle Kapazitäten und die gesamte deutsche Offshore-Lieferkette.

Vor diesem Hintergrund ermutigt Siemens Energy die Bundesregierung daher, gemeinsam mit den betroffenen Unternehmen Lösungen zu entwickeln, die eine möglichst zügige Realisierung der bereits vergebenen Projekte ermöglichen. Das laufende Gesetzgebungsverfahren bietet die Gelegenheit, die notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen, um die bestehende Projektpipeline zu sichern, Investitionssicherheit zu stärken und einen Bruch im Offshore- Ausbaupfad wirksam zu verhindern. **Die erfolgreiche Umsetzung der bereits bezuschlagten Projekte sollte ein zentrales Ziel der Novellierung des WindSeeG sein.**

Darüber hinaus ist eine zeitnahe Transparenz über die tatsächliche Umsetzungswahrscheinlichkeit aller vergebenen Projekte erforderlich. Die Offshore-Lieferkette benötigt maximale Sichtbarkeit, um wirtschaftliche Schäden durch einen möglichen Ausfall der Projektpipeline soweit wie möglich in Grenzen zu halten.

Gleichzeitig sollte ein Mechanismus geschaffen werden, der die schnelle Neuvergabe von Flächen ermöglicht, falls Projekte zurückgegeben werden oder nicht realisiert werden können. Nur so lässt sich sicherstellen, dass Ausbauziele erreicht und weitere unnötige Verzögerungen vermieden werden.

§ 51a Anforderungen an das Präqualifikationskriterium Resilienz

Siemens Energy verweist auf die Stellungnahme des Verbands VDMA Power Systems.

Bezüglich der Anwendung des Resilienz Kriteriums sind die mit den Herstellern und Zulieferern von Windenergieanlagen ausgearbeiteten Positionen und die branchenübergreifenden Empfehlungen von WindEurope zu beachten:

Die Anwendung der Regel zur maximalen Anzahl zulässiger Komponenten aus einem einzelnen Drittland sollte als Vorqualifikationskriterium angewendet werden. Dies stellt sicher, dass für alle Marktteilnehmer die gleichen Anforderungen gelten und die Lieferkette einen Überblick über die europäische Nachfrage erhält.

Die Anwendung der Regel zur Diversifizierung stark importabhängiger Komponenten wie Permanentmagnete sollte als Zuschlagskriterium angewendet werden. VDMA Power Systems begrüßt, dass der Referentenentwurf aus dem BMWE entsprechende Vorschläge erarbeitet hat. Solange es keine etablierte diversifizierte Lieferkette für den Abbau, die Verarbeitung und die Herstellung von Permanentmagneten gibt, kann dies nicht als Vorqualifikationskriterium gelten.

Hier ist wichtig, dass entsprechend der Roadmap für Permanentmagneten in der Windindustrie, die BMWE gemeinsam mit der Industrie erarbeitet hat, die Möglichkeit eines erhöhten Schwellenwerts von 50% auf 85% im Falle hoher Abhängigkeiten genutzt wird – sofern die Lieferkettenrealität absehbar keine andere Möglichkeit zulässt. Wo Kriterien nicht erfüllbar sind, muss die Möglichkeit für einen Waiver genutzt werden.

Die Teilanforderungen zur Resilienz sollten nicht gleichzeitig als Vorqualifikations- und Zuschlagskriterien sowie als Punktesystem angewendet werden. Wenn beispielsweise die Regel zur maximalen Anzahl von Komponenten, die aus einem einzelnen Drittland stammen dürfen, in der Vorqualifikation enthalten ist, sollte sie nicht gleichzeitig als Vergabekriterium verwendet werden. Dies führt zu unnötiger Komplexität. Zuschlagskriterien können nach enger Konsultation

mit der Branche eingeführt werden, wenn Kriterien als Präqualifikation etabliert und auch als Zuschlagskriterium einfach nachweisbar sind.

Cybersicherheit – Verweis auf §15a (neu)

Siemens Energy verweist auf die Stellungnahme des Verbands VDMA Power Systems.

Cybersicherheitsanforderungen müssen Sorge dafür tragen, dass ausschließlich vertrauenswürdige Anlagen und Systeme ans Netz kommen. Cybersicherheit sollte daher als Präqualifikationskriterium für alle Ausschreibungen und 100% der Volumina angewendet werden und das vollständige Energiesystem abdecken. Der Risikomanagementbasierte Ansatz der EU-NIS2 bietet hierfür eine wichtige Grundlage. Jedoch besteht eine Regelungslücke bezüglich berechtigtem Fernsteuerungszugriff auf Anlagen von Herstellerseite. Die aktuelle Gesetzeslage reguliert nicht ausreichend nicht-technische Risiken auf Gesamtanlagenebene, die seitens Herstellern aus nicht-vertrauenswürdigen Lieferländern potenziell immense Risiken für die nationale Sicherheit mit sich bringen. Das Cybersicherheitskriterium vermeidet Risiken nur ausreichend, wenn hier zusätzliche Regelungen getroffen werden – auch mit Blick auf kumulierten herstellereitigen Zugriff aller ans Netz angeschlossener Anlagen, sofern dieser eine kritische Schwelle übersteigt. Es ist von immenser Bedeutung, dass dieses Risiko im Gesetz ausgeschlossen wird. Dies muss für sämtliche Anlagen gelten und darf nicht nur Risiken einzelner Segmente reduzieren. Die jüngste Entscheidung der EU-Kommission, europäische Fördermittel nicht mehr für Wechselrichter aus Hochrisiko-Staaten bereitzustellen, verdeutlicht die Relevanz der entsprechenden Sicherheitsrisiken.

Mögliche Nachweisaufwände stellen hier keine Hürde dar. Sicherheit muss höchste Priorität haben.

Die vorgesehenen Anforderungen bedürfen in der Praxis weiterer Konkretisierung, um eine rechtssichere und einheitliche Umsetzung sicherzustellen.

Insbesondere sollten Definitionen und Nachweisanforderungen für die Begriffe „IKT-Anbieter“, „IKT-Produkte“ sowie „operative Kontrolle“ präzisiert werden.

Darüber hinaus besteht Klarstellungsbedarf hinsichtlich des Anwendungsbereichs der DIN ISO 27001-Anforderung entlang der Lieferkette, der Anerkennung geeigneter Nachweise für die Erfüllung der IEC-62443-Anforderungen sowie der konkreten Nachweispflichten für Bieter und Technologielieferanten.

Der Verweis auf IEC 62443-2 SL2 (Zertifizierung) ist zu prüfen. In Ch. 2 der IEC 62443 Serie gibt es keine Security Levels und keine entsprechende Zertifizierung. Ggf. ist IEC 62443 4-2 gemeint. Der Nachweis eines angemessenen Sicherheitsniveaus sollte nicht ausschließlich über produktbezogene Zertifizierungen erfolgen können. Vielmehr sollten auch alternative und gleichwertige Nachweisformen anerkannt werden, sofern diese die wirksame Umsetzung von Security-by-Design-, Defense-in-Depth- und systemischen Sicherheitskonzepten belegen und insgesamt ein gleichwertiges Schutzniveau nachweisen.

Die Einschränkung der IKT-Zertifizierungsanforderung (IEC 62443-2 SL2) gilt im Entwurf für "unionsfremde Anbieter". Dies sollte generell gelten, nicht nur für "unionsfremde Anbieter".

Die Expertise der Industrie sollte frühzeitig in die Ausgestaltung der entsprechenden Ausführungs- und Bewertungsmaßstäbe einbezogen werden, um technische Umsetzbarkeit, Verhältnismäßigkeit und Planungssicherheit sicherzustellen.